

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.
	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.					
April 15	27	5,1	27	5,1	27	5,1	—	9	—	16	—	13	schön	schön	schön
16	27	4,8	27	4,8	27	4,8	—	9	—	16	—	14	schön	schön	schön
17	27	5,8	27	6,0	27	6,7	—	10	—	18	—	14	schön	schön	schön
18	27	7,0	27	7,0	27	7,0	—	7	—	17	—	12	heiter	heiter	f. heiter
19	27	7,5	27	6,9	27	6,9	—	7	—	17	—	12	f. heiter	heiter	wolf.
20	27	7,1	27	6,7	27	6,4	—	8	—	18	—	13	heiter	heiter	f. heiter
21	27	6,6	27	6,1	27	5,9	—	8	—	19	—	14	f. heiter	heiter	heiter

Gubernial = Kundmachungen.

Circulare des kaiserl. königl. k. k. agrarischen Guberniums zu Laibach:

In Betreff des, den Aera als Fabriken gestatteten Verkaufs des Mercurii dulcis und anderer Quecksilber-Präparate in das Ausland.

Die k. k. vereinte hohe Hofkanzley, hat die mit Circulare vom 29. April u. J. Zahl 4756 verlaubte hohe Entschließung vom 26. März 1818. Zahl 37070 rücksichtlich der chemischen Artikel, welche nur den Apothekern, und jenen, welche auch den Fabriken zu erzeugen, und zu führen gestattet sind, dahin zu modificiren befunden, daß den Aera als Fabriken gestattet seyn solle, den Mercurius dulcis, und andere Quecksilber-Präparate mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, nur ins Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen.

Rücksichtlich aller übrigen Artikel aber hat es bey der Vorschrift des Eingangs berührten hohen Hofdecrets vom 26. März 1818 unabänderlich zu verbleiben.

Diese mit hoher Hofkanzley = Verordnung vom 25ten Hornung l. J. herabgelangte hohe Entschließung wird nachträglich zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach am 10ten April 1819.

Karl Graf v. Tuzaghy,
Landes = Gouverneur.

Bernard Rogl,
k. k. Gubernialrath.

Konkurrenzverlautbarung. (1)

Für die Gehülfsstelle an der Normalhauptschule zu Triest.

Seine Majestät haben durch a. h. Entschließung vom 2ten v. M. für die untere Abtheilung der ersten Klasse an der Normalhauptschule zu Triest einen Gehülfsen mit einem Gehalte von Dreihundert Gulden aus dem Schulфонде zu bewilligen geruht.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an Seine Majestät richteten Bittgesuche bis Mitte Juny d. J. bey dem k. k. Gubernium zu Triest, einzureichen, und dieselben nicht nur mit den pädagogischen Lehrfähigkeiten, und Sit lichte = zeugnissen zu belegen, sondern sich auch über ihr Vaterland und Alter, über ausfällige schon geleisteten Schuldienste, und ihre Verwendung gehörig auszuweisen.

Die von dem Deserteur in dem andern Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privat-Vermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

5. Artikel. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird, mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in so ferne es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effekten erschöpft würde.

6. Artikel. Um durch die unglücklichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beyde hohen contrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen gelegenen gegenseitiger Ablieferungs-Orte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garaison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 11. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

7. Artikel. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effekten, Pferden, Waffen &c. &c. sofort unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde im nächsten Auslieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

8. Artikel. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste dießfällige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur, wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatfachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen den requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

9. Artikel. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergeben gegenseitig an die Regierungen oder General-Commanden jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bey denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

10. Artikel. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung, jeinschließlich für jeden Tag drey Groschen Preussische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes oder für eine complete Ration vier Groschen Preussische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpfleget-Gebühr soll in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

11. Artikel. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Taglia) von fünf Thalern Preussische Währung für einen Mann ohne Pferd, und zehn Thalern Preussische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und bey der Auslieferung erfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärs-pflichtigen, die nicht nach dem Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartefeld weg.

12. Artikel. Außer diesen in den vorhergehenden Artikeln 10. und 11. gedachten Kosten kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgelbes, genossener Löhnung, Bewahrung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Rahmen haben möchte, nicht gefordert werden.

13. Artikel. Ueber den Empfang der Artikel 10. und 11. gedachten Kosten und Provisionen-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren, des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

14. Artikel. Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenges zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsamcs Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussage, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

15. Artikel. Alle nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich vor Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

16. Artikel. Gleichermassen sollen die Diensteute der Offiziere des einen Staates, welche nicht zum Militärstande gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten gegen Vergütung der im Artikel 10. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

17. Artikel. Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militärpflichtige, die ihre dienstliche Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht bergleichen Individuen innerhalb den Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

18. Artikel. Wer sich der wissenlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

19. Artikel. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferd, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbothes wird nicht allein zur Herausgabe bergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

20. Artikel. Zudem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebieth als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

21. Artikel. Als eine Gebiethverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebieth gesandt wird, um der nächsten Obrigkeit die Detektion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in

diesem Falle, wie überhaupt jedesmahl, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld gezahlt. Der Commandirende darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widerigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

22. Artikel. Jede gewaltsame oder heimliche Uawerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Aus-treten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt; wer eine solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

23. Artikel. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bey der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reclamation und der Auslieferung nicht unterworfen.

24. Artikel. Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publicaciton gegenwärtiger Convention, dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unverweigerlich ertheilt werden. In dem Falle, wo ein aus den neu oder wieder erworbenen Oesterreichischen oder Preussischen Provinzen gebürtiger Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landesherrschaft in jenseitige Militärdienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinem dermahligen Dienstverhältnisse zu verbleiben, soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthumes oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

25. Artikel. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beyderselbts zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen aufs Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe vom 18. März des laufenden Jahres 1819 anfangen, und während der im 25. Artikel bestimmten Zeit nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am vier und zwanzigsten Tage des Monathes Februar, im Jahre des Heils Eintausend Acht-hundert und Neunzehn, Unserer Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

F r a u z.

(L. S.)

Carl Fürst zu Schwarzenberg,
Staats- und Conferenz-Minister, Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stippsicz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Raspar Lehmann.

V e r l a u b u n g s - E d i k t . (2)

Zur Befetzung der bey dem hiesigen k. k. Fiskalamte durch Vorrückung erledigten mit einem jährlichen Gehalte von 1500 fl. verbundenen 2ten Adjunkten-Stelle, wird die gemäß höchster Vorschrift gemeinschaftlich von dieser Landesstelle, und dem k. k. Zn. Oest. Appellationsgerichte zu veranlassende Konkurs-Prüfung auf den 10. May d. J. bestimmt.

Es haben daher jene, welche diese erledigte Adjunkten-Stelle zu erhalten wünschen, am obigen Tage sich bey dem Konkurse hier einzufinden, und der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu unterziehen, hinsichtlich der Anzeige des Ortes und der Stunde aber bey dem Herrn Subernal-Rath und Hofkammer-Procurator Joseph Ritter von Barena vorläufig zu melden.

Grätz den 17. März 1819.

Kreisämtliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g . (1)

In Gemäßheit herabgelangter hohen Subernal-Verordnung von 10. d. W. Zahl 2964 sollen verchiedene im hiesigen Zivil-Spitale vorfindigen unbrauchbaren Geräthschaften durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Dieses wird mit dem Besatze öffentlich bekannt gemacht, daß die dießfällige Versteigerung im Zivil-Spitale selbst am 10ten 11ten und 12ten des nächtkommenden Monats May von 9 bis 12 Uhr Früh und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werde, wozu die Kauflustigen mit der Erinnerung zu erscheinen eingeladen werden, daß die Ersteherungspreise gleich baar erlegt werden müssen.

Kreisamt Laibach am 20ten April 1819.

Bermög eingelangter hohen Subernalverordnung ddo. 17ten Erhalt 19ten April d. J. zur Zahl 4653 wird der in dem Zeitungsblatt No. 31 eröffnete Konkurs zur Befetzung der bey dem hiesigen Stadtmagistrate erledigten provisorischen Bürgermeistersstelle ausser Kraft gesetzt.

K. K. Kreisamt Laibach den 21. April 1819.

Ä m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g .

L i z i t a z i o n s - A n k ü n d i g u n g z u e i n e r S p a g a t h - L i e f e r u n g . (1)

Da bey der k. k. vereinigten Taback und Stempelgefäße-Administration zu Laibach am 19ten April 1819 wegen Lieferung 4000 Pfund Spagath zur Bindung der Rauchtack-Brief-Scheiben, 40 Pfund Kanzley-spagaths, und 25 Pfund Postspagaths abgehaltenen Lizitation nicht die gehörige Anzahl Lizitanten erschien, so wird zur kontraktmäßigen Lieferung dieser Waare am 5ten May d. J. daselbst eine neuerliche Versteigerung, unter Vorbehalt der höhern Ratifikation um 10 Uhr Vormittags in dem Administrations-Amthause abgehalten werden.

Für diese Lizitation ist ein Vadium von fünfzig Gulden und eine Caution von 500 fl. bestimmt. Ohne Ertrag des festgesetzten Neuzeldes wird Niemand zur Lizitation zugelassen, dieses Neuzeld aber dem Bestbieter an der gleich bey erfolgter Ratifikation zu leistenden Caution zu Guten gerechnet, den übrigen Lizitanten jedoch gleich nach der Lizitation rückgestellt.

Die Lieferung der erstandenen Artikel hat für die Dauer eines Jahres vom Tage an gerechnet, als dem Bestbieter die höhere Ratifikation bekannt gemacht wird, zu gelten, und es können übrigens die Kontrakt-Bedingnisse bey der Amts-Registratur eingesehen werden.

Laibach den 20ten April 1819.

V e r l a u t b a r u n g . (2)

Von der Kaiserlichen k. k. Zoll- und Salzgefäße-Administration wird hiemit zu Jeder-

manns Wissenschaft gebracht, daß am 14ten May k. J. eine Lizitation zur Uebernahme des Salztransportes aus den Merarial-Magazinen zu Triest für jene zu Adelsberg mit

	8000 Zentner
• zu Laibach	30000 do.
• Neustadt	14000 do.
• Rabmannsdorf	5000 do

Zusammen — — — — 57000 Zentner

Salz in dem Amtsgebäude der oberwähnten Administration im Sittlicher Hofe zu Laibach. Die Lizitation des Salztransportes aus den Magazinen zu Fiume, Buccari, und Zengg nach Karlstadt aber, bey dem k. k. Hauptzolamte in Fiume an obigem Tage abgehalten, und demjenigen auf ein Jahr, nämlich vom 1ten July 1819 bis Ende Juny 1820 überlassen werden wird, welcher nebst den zu übernehmenden Transportsbedingungen auch den mindesten Frachtlorn anbietet wird.

Die Bedingungen für den Transport der ersten vier Salzämter können bey dieser Salz- und Zollgesäßen Administration, und für jenen von Karlstadt bey dem k. k. Hauptzolamte Fiume eingesehen werden.

Nachträgliche Anbothe werden in Folge allerhöchsten Vorschriften nach abgehaltener Lizitation nicht angenommen sondern platterdings abgewiesen werden.

Laibach am 12ten April 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

N a c h r i c h t. (1)

So wie der Unterzeichnete den 19ten April und die darauf folgende Etage, die ihm von verschiedenen Partheyen überbrachte Gegenstände aller Art mit höherer Bewilligung mittels öffentlicher Feilbiethung im hiesigen Ständischen Redouten-Gebäude abgehalten hat, eben so wird er den 10ten May eine ähnliche Lizitation zur allgemeinen Bequemlichkeit des verehrten Publikums veranstalten.

Es wird dahero jedermann sowohl in der Stadt als auf dem Lande eingeladen, Sachen, welcher Art sie immer sind, zeitlich genug mit dem Verzeichniß des genauesten Preises und des Eigenthümers Unterschrift in dieses Comptoir zu übersenden, damit die Gegenstände genau zum Protokoll genommen werden können, weil diese nur in Natura den 7ten und 8ten May in die Verwahrung aufgenommen werden.

Die weitem Bedingungen und Auskunft erfährt man bey Unterzeichnetem.

Frag und Kundschafts - Comptoir.
Pichler.

T h e a t e r . N a c h r i c h t.

Sonntag den 25ten April 1819 wird im hiesigen Theater zum erstenmale eine hier noch nie gesehene große heroische Oper in drey Actzügen aufgeführt werden, unter dem Titel:

Raoul der Blaubart.

Die Musik ist von Herrn Gretry.

A n k e i g e.

Bey Leopold Eger, Buchdrucker, wohnhaft in der Spitalgasse Nro. 267 im eigenen Hause, ist zu haben:

S c h e m a t i s m u s

d e s

Laibacher Gouvernements - Gebiets
für das Jahr 1819.

In Octav, gebunden 2 fl.

Da dieses der erste Schematismus ist, der seit der Wiederbereinigung des hiesigen Gouvernements - Gebietes mit dem angekauften Herrscherhause in Druck erscheint, so bedarf es über die Nützlichkeit dieses Werkes wohl keiner weitern Empfehlung, und der Verleger bemerkt blos, daß auch seinerseits keine Kosten gespart wurden, demselben ein angenehmes typographisches Aeußeres zu geben.

B e k a n n t m a c h u n g . (1)

Von dem Bezirksgerichte Loitsch wird hiermit bekannt gemacht: daß von dem k. k. Ob. Bezirksamte Freudenthal als Obervormundschaftsbehörde der minderjährigen Maria Zellouscheg in die Verpachtung und gleichzeitige Veräußerung der, der gedachten Minorenen gehörigen Realitäten, bestehend in einer halben zu Unterloitsch sub Conscriptions No. alt 21, neu 22 gelegenen der Herrschaft Loitsch zinkbaren Hube, und in einer zu Zhenoga liegenden, der Pfarrgült Oberlaibach dienbaren ganzen Hube sammt Zugehör, im Wege einer öffentlichen Versteigerung gewilliget und zur Abhaltung derselben dieses Gericht als Realisationsrichter ernannt worden sey.

Da nun zu diesem Ende der 4te k. M. May zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtsstunden im Orte Unterloitsch Haus No. 22 bestimmt wurde, so werden hiezu die Pacht- und Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen, daß die Beschreibung dieser Realitäten, dann die Pacht- und Verkaufsbedingungen vorläufig in dussiger Amtskanzley, wie auch bey Dr. Zwayer in Laibach eingesehen werden können.

Bezirks - Gericht Loitsch am 19. April 1819.

L i q u i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g . (1)

Am 5ten des bevorstehenden Monats May l. J., werden hier am Hauptplatze No. 7, in des Herrn Glasermeisters Jescho Haus im 1ten Stocke, verschiedene Effekten und Geräthschaften z. B. ein schöner Divan, ein kleines Sofa, 8 Sesseln, alles von modernen Formen, und politirten Kirschholze, mit grünen und gelb geblümten Seidenzuge überzogen, und gepolstert; ein gleicher Schubladkasten mit 3 Laden, detto ein moderner Sekretärkasten mit Spiegeln und mehreren Schubladen versehen, dann ein Waschkasten mit einem verborgenen s. v. Leibstuhle; detto ein Nachtkastel, ein Spieltisch, ein auf modernen Füßen stehender runder Tisch, ein Spiegel mit gleichem Rahmen, zwei gleiche Spuckfäßchen, dann eine gleiche, und zwei andere politirte Bettstätte, einen Schubladkasten von Nußholz, oberhalb mit einem gesperrten Sekretärkasten versehen, ferner fünf Einiegschalen, Schüsseln und Teller von feinem Porzellan, mehrere Leuchter von Metall, ein politirtes hartes Tischel mit Schreibpult, ein harter großer, und mehrere weiche Tische, dann Schubladkasten, lederne Bettstätte, Koffer, endlich große eiserne Pfannen, und mehrere Kleinigkeiten von Glas u. s. w. wie nicht minder mehrere kleine und große Kisten oder Verschläge; an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert und käuflich hindangegeben werden.

Laibach den 22ten April 1819.

N a c h r i c h t . (2)

Der Untenbenannte bringt es zur erneuerten Anzeige daß von ihm fortwährend alle Arten von öffentlichen Staats - Papieren gesucht, und gekauft werden.

Die Preise sind jedesmahl nach Verhältniß des öffentlichen Standes derselben bemessen.

Jedermann der somit etwas zu begeben wünschet, ist eingeladen, sich in von Andriolischen Haus auf den Rann No. 191 im ersten Stockwerke links zu den gewöhnlichen Arbeitsstunden anzumelden.

Ignaz von Wallensberg.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte notwendig befunden worden, den k. k. Professor der Mathematik und der italienischen Sprache am hiesigen Lyceum Leopold Gung wegen des an ihm wahrgenommenen, und ärztlich erhobenen Ueberwiges sowohl in Absicht auf seine Person, als auch auf sein Vermögen unter gerichtliche Kuratel zu setzen, und ihm den k. k. Professor der Rhetorik, und der griechischen Philologie Elias Rebitsch als Kurator aufzustellen. Daher Jedermann gewarnt wird, ohne Einschreiten und Beytritt des gedachten Kurators mit dem ersterwähnten Leopold Gung irgend eine verbindliche Handlung bey sonstiger Wichtigkeit des abgeschlossenen Geschäftes einzugehen.

Laibach am 11ten April 1819.

M a c h r i c h t. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprokurator in Vertretung der Kirche und Armen zu Kopriwnitz als zu 2/3 erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem am 8ten Jänner k. J. alhier verstorbenen Priester Valentin Bodnig gewilligt worden; daher alle Jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Zehnten May d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als sie sich im widrigen die Folgen des §. 814 B. G. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 30ten März 1819.

M a c h r i c h t. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuche des Dr. Maximilian Wurzbach Curatoris ad actum des m. Joseph Alois Boszjo, dann des Franz Boszjo im eigenen Namen und als Cessionarii seiner Schwester Anna Maria verheiratheten Skodler als bedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem am 8ten April 1814 in dem Civil-Spital zu Auber in Frankreich in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Peter Anton Boszjo die Tagssagung auf den 10ten May w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, so gewiß ihre allfälligen Forderungen anmelden, und solche sonach geltend machen sollen, widrigens Ihnen die Folgen des §. 814 des B. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach den 26ten März 1819.

M a c h r i c h t. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen des Herrn Joh. Nep. Grafen von Lichtenberg gesetzlichen Vertreters seiner sechs minderjährigen Kinder, als testamentarischen Universalerben bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach ihrer im August 1818 auf dem Gut Thurn bey Semtsch verstorbenen Frau Großmutter Johanna Eblen von Zdenczay gebornen Eblen v. Sastnau die Tagssagung auf den zehnten May k. J. um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden, bey welcher es allen jenen, die aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung an diesem Verlaß zu haben vermeinen, frey stehen wird, selbe am obigen Tage vor diesem k. k. Stadt und Landrechte anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 B. G. B. selbst bemessen haben würden. Laibach den 26ten März 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffensfeld werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor 19 Jahren im Monate März mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Gregor Zuzner gewesenener Bauer und Ganzhübler zu Wurzgen, (Zur Beilage Nr. 33)

als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsarunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung derselber auf den 6. k. M. May d. J. Vormittags 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestatereben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffentels zu Kronau den 7ten April 1819.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Am 3ten May, 3ten Juny und 3ten July d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags wird im Orte Podtray Pfarr Sagor, die von dem Andre Chager von Podtray wegen schuldigen 90 fl. 28 kr. c. s. c. in die Execution gezogene und nach Abzug der Kosten gerichtlich auf 191 fl. 50 kr. geschätzte zur Herrschaft Gallenberg sub Urk. No. 213 dienstbare halbe Hube des Thomas Dernouscheg von Podtray mit dem Anhang des 326 S. A. G. D. veräußert werden.

Die dießfälligen Licitations - Bedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden

Bezirksgericht Ponowitz am 2ten April 1819.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Am 7ten May, 7ten Juny und 7ten July k. J. Früh von 9 bis 12 Uhr wird im Orte Enohl, Pfarr Tschemschenik, die von dem Martin Deschun von Subpotol wegen durch Urtheil ddo. 29. November 1817 behaupteten 110 fl. 1 kr. M. W. nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der angestregten Klage dann auf 5 fl. 55 kr. gemäßigten Rechtskosten nebst weitem Executions - Kosten, in die Execution gezogenen gerichtlich nach Abzug der Kosten auf 73 2 fl. 20 kr. M. W. geschätzte zur Herrschaft Gallenberg sub Urbare No. 104 dienstbare 3/4 Hube des Joseph Zahn von Enohl mit Anhang des 326 S. G. D. veräußert werden.

Die Licitations - Bedingnisse können täglich in dieser Gerichts - Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Po-dowirsch am 7ten April 1819.

Bekanntmachung. (2)

Den 28. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden in der Amtskanzlei der k. k. Staatsherrschaft Kaltenbrunn im deutschen Hause zu Laibach die vorrathigen Getraide bestehend in 45 Wexen 5 3/5 Maß Waigen, 2 Wexen 28 4/5 Maß Korn, 22 Wexen 28 2/5 Maß Hirse, 70 Wexen 16 2/5 Maß Haber, und 4 Wexen 4 Maß Hirsbrein Licitando veräußert. Kauflustige werden daher zu dieser Licitation eingeladen.

Verwaltungsamt der vereinten Staatsgüter in Laibach am 27. April 1819.

Bekanntmachung (2)

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Smolitsch von Schachowz in die öffentliche Feilbietung der dem Johann Tschek gehörigen zu Berckpetch liegenden, dieser Staatsherrschaft dienstbaren, und gerichtlich auf 655 fl. — geschätzten Mahlmühle sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und dazu gehörigen Grundstücken wegen dem Erstern schuldigen 459 fl. 56 kr. M. W. sammt 6 Golddukaten, und Nebenverbindlichkeiten im Executions - Wege gewilliget worden.

Zur Versteigerung dieser Realitäten wird hiemit die Tagsetzung auf den 3. Mai, 7. Juny, und 5. July d. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten, noch zweiten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht würden, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Wozu nicht nur alle Kaufs Liebhaber, sondern auch die intabulirten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Neustadt am 1. April 1819.

Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Kaspar Thomshitsch von Oberlaibach wider Herrn

Andreas Daniel Obresa Inhaber der Herrschaft Hopfenbach wegen schuldigen 478 fl. 38 kr. M. W. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der dem Lehtern gehörigen auf der Herrschaft Hopfenbach befindlichen, und auf 549 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Getraidfrüchte, als Weizen, Korn, Haber, dann Stroh von dem Hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach gewilliget, und zur Vornahme derselben dieses Bezirksgericht delegirt worden.

Da nun hiezu folgende drei Tagsetzungen, als die erste auf den 22. April, die zweite auf den 13. Mai, und die dritte auf den 27. Mai l. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Herrschaft Hopfenbach mit dem Beisage bestimmt worden sind, daß falls die zu veräußernden Fahrnisse bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht würden, solche bei der dritten, und letzten Veräußerungs-Tagsetzung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden, so werden die Kaufliebhaber hiemit eingeladen, sich an den obbestimmten Tagen in der Herrschaft Hopfenbach, einzufinden, wo auch die diesfälligen Bedingungen bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht d. r. k. k. Staatsberrschaft Neustadt am 31. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Winkendorf wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johana Germel, Grundbesizers zu Schitsche wegen durch Urtheil behaupteten 239 fl. 45 kr. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der beim Stadtkammeramte Stein unter Rect. Dno 35 ein dienenden am Fußbache zu Stein Vorstadt Schutt unter Conf. Dno. 62 behausen, auf 3 Käusern, und 7 Stampfen bestehenden Valentin Pengouschen Verlassmahl- und Sagnmühle sammt An- und Zugehör und der Fahrnisse im Wege der Execution gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzung auf den dritten April, dritten May und dritten Juny d. J. mit dem Beisage bestimmt worden, daß die feilgebothene Mahl- und Sagnmühle sammt An- und Zugehör, und die Fahrnisse, wenn sie weder bey der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden, bey der dritten Tagsetzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, wozu die Kauflustigen, und die intobulirten Gläubiger Gut Nothenbüchel als Vormundschaftsbehörde der Gertraud Pengou, Ursula Menhard, Alois Kühnel, und Caspar Lauritsch, Vormittag zu den gewöhnlichen Amtsstunden vor dieses Gericht zu erscheinen vorgeladen werden, wo sie inzwischen die Schätzung, und die Liquidationsbedingungen einsehen können.

Bez. Gericht Winkendorf am 26ten Februar 1819.

Anmerkung. Von der ersten Tagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird dem Mathäus Matech, Herrschaft Radmannsdorfer Untertthan zu Hohenbrucken durch gegenwärtiges Edikt erinnert: Es habe sich die Maria vermittelte Matech geborne Renko, Herrschaft Radmannsdorfsche am Main gesetzliche Erbin ihres verstorbenen minderjährigen Sohnes Johann Matech als gesetzlichen Erbens seines verstorbenen Vaters Jakob Matech eben auch gesetzlichen Erbens dessen verstorbenen Vaters Andreas Matech zu der Nachlassenschaft des gedachten Andreas Matech bedingt erbserkläret, und um die Abhandlung, und Einantwortung des Verlasses gebetten.

Da dem Matech das Mitrecht zu der väterlich Andreas Matechischen Verlassenschaft gesetzlich zusiehet; so hat dieses Bezirksgericht, dem der Ort seines dormaligen Aufenthaltes unbekannt, und nachdem er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, zu seiner Vertretung auf dessen Gefahr, und Unkosten den Herrn Karl Homann, Gültensinhaber, wohnhaft in Lees als Kurator bestellt, mit welchem der Andreas Matechische Verlassgegenstand nach den für die k. k. Erblande bestimmten Gesetze berichtet werden wird.

Der Mathäus Matech wird demnach hiervon durch öffentliche Ausschrift zu dem Ende verständiget, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Herrn Vertreter seine Rechtsbehelfe an Hand zu lassen, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Bezirksgerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlich ordnungsmäßige Wege, die er zur Berichtigung des väterlichen Ver-

lassen sich finden sollte, einzufreten wissen möge, wolle er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben würde.

Bezirksgericht der Herrschaft Radmannsdorf am 3ten März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Voken, Grundbesizers zu Schuika in die Ausfertigung des Amortisations - Edikts hinsichtlich des von ihm Lorenz Voken ausgestellten, an den Florian Wessian lautenden Schuldschein ddo. Gut Strobelhof den 28ten August 1798 intabulirt auf die Hube des Schuldners den 3ten August 1798 pr. 200 fl. gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Schuldschein gegründete Ansprüche zu machen berechtigt zu seyn vermeinen angewiesen, ihre Rechte binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen dieser Schuldschein auf weiteres Anlangen für getödtet, und Wirkunglos erklärt, und in die zu bittende Ertabulation desselben gewilliget werden soll. Laibach den 16ten Jänner 1819.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf bittliches Ansuchen des Primus Wremschaf bisserigen Eigentümeer der zu Waittsch liegenden, der Pfalz Laibach zinsbaren Hofstatt sammt Mühle, in die Ausfertigung der Amortisations - Edikte hinsichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Lorenz Wremschaf Wittstellers Watern aus gehenden, an den Johann Puzbar von Podreber lautenden Schuldscheines pr. 1700 fl. Zw. ddo. Pfalz Laibach den 27. May 1783 — respective hinsichtlich der dießfälligen Intabulations - Zertifikats ddo. Pfalz Laibach den 3ten July 1789 gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diese Schuldobligation gegründete Ansprüche zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, angewiesen, ihre dießfälligen Rechte binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist obgedachte Schuldobligation in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungszertifikats vom 3ten July 1789 auf weiteres Anlangen des Wittstellers für null und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Ertabulation gewilliget werden solle. Laibach den 6ten April 1819.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird über bittliches Ansuchen des Primus Wremschaf bisserigen Eigentümeer der zu Waittsch gelegenen, der Pfalz Laibach zinsbaren Hofstatt sammt Mühle bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene, von Herrn Ignaz und Frau Katharina v Sigmund ausgestellte, an Herrn Anton Domian bürgerlichen Handelsmann zu Laibach lautende Schuldobligation ddo. 24. März 1781 pr. 2000 fl. ddoz. intabulirt auf die der Pfalz Laibach zu Waittsch sub Urbar No. 9 dienstbare Hofstatt sammt Mühle gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tage so gewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die oberwähnte Schuldobligation in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungszertifikats vom 6. Februar 1783 auf ferners Anlangen des Wittstellers für nichtig und kraftlos erklärt un in die zu bittende Ertabulation gewilliget werden wird.

Laibach den 6ten April 1819.

B e k a n n t m a c h u n g (2)

Unterzeichneter macht bekannt daß er neue Tische, Kästen und Kanape's von Russbäumenholz polirt verkauft. Seine Niederlage ist am Platz No. 9 im Vorhaus. Auch empfängt er sich zugleich mit Bestellungen.

Michael Doushan,
Tischler in der Schischla Wohnhaft.

Bermischte Verlautbarungen.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Am 24ten Februar, 27ten März, und 26ten April 1819 Vormittag um 9 Uhr wird der von Franz Kobas von Mötting wegen 26 fl. 30 fr. c. s. c. in die Exec. gezogene auf 60 fl. geschätzte Weingarten des Jakob Eschermugel von Wojanskdorf daselbst mit dem Anhange des §. 326 der U. G. Ord. veräußert werden.

Die Licitations - Bedingnisse liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirks - Gericht Krupp am 10ten Dezember 1818.

Bei der ersten als auch zweyten Licitationsstagsagung ist kein Käufer erschienen.

Am 25ten Februar, 26ten März und 26ten April 1819 Vormittag um 9 Uhr werden die von Martin Ogulin von Mersopalje wegen schuldigen 150 fl. Conventionsmünze c. s. c. in die Execution gezogenen auf 280 fl. geschätzten zwey Weingärten sammt Keller des Martin Ogulin von Podreber, daselbst mit dem Anhange des §. 326 S. der U. G. O. verkauft werden. Die Licitationsbedingnisse liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirksgericht Krupp am 25ten Jänner 1819.

Bei der ersten und zweyten Feilbietung hat sich kein Käufer gemeldet.

Am 6ten April, 6ten May, und 7ten Juny 1819 Vormittag um 9 Uhr, werden die vom Jos. ph Wallenscheg von Grabay, Kreuzer Comitatz in Civil Kroatien, wegen schuldigen 280 fl. Conventionsmünze c. s. c., in die Execution gezogenen aus einem Hause und mehreren Ueberlandsgründen bestehenden auf 715 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten des Franz Bajug von Mötting, daselbst mit dem Anhange des §. 326 S. der U. G. O. veräußert werden. Die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 9ten Februar 1819.

Bei der ersten Licitationsstagsagung hat sich kein Käufer gemeldet.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gemacht, daß den 17ten May, 17ten Juny, und 17ten July d. J. jedesmahl Früh um 9 Uhr die Feilbietung des dem Peter Putschwanig gehörigen, bey Neumarkt liegenden, der Herrschaft Neumarkt dienstbaren, gerichtlich auf 257 fl. mit Berücksichtigung der öffentlichen Lasten geschätzten Grundes des Potok pod Surotham genannt, welcher von dem Anton Kallischinig Handelsmann in Neumarkt wegen schuldiger 239 fl. 7 fr. c. s. c. in die Execution gezogen wurde, daselbst mit dem Anhange des §. 326 S. a. S. O. vorgenommen werden wird.

Wobon Kaufsüßige mit dem Zusätze hiemit in Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitationsbedingnisse hier zur Einsicht bereit liegen. Zugleich werden die übrigen auf dieser Realität inhabirten, wegen dem im Jahre 1811 verbrannten Grundbuche der Herrschaft Neumarkt diesem Gerichte unbekanntem Schuldiger ihrer Rechte gewarnt, und eingeladen zu den Feilbietungstagsagungen zu erscheinen.

Bezirksgericht Neumarkt den 16ten April 1819.

A u n k u n d u n g. (2)

Von Seiten des k. k. Militär Ober Commando zu Laibach wird anm t bekannt gemacht, daß am 28ten 29ten und 30ten des Monats April 1819, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr die Licitazion zu den in denen hiesigen Militär - Gebäuden vorkommenden Ru. - Gegenständen und zu liefern kommenden Eassern - Geräthschaften und Requisten für die Zeit vom 1ten May bis Ende October 1819 mit den betreffenden Handwerks

Neuen und Lieferanten abzuschließen kommenden Contracten in der hiesig k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden wird.

1ten. Wird zu dieser Preis-Lizitation nur derjenige zugelassen, welcher entweder als eigener Erzeuger, oder als ein mit denen erforderlichen Geräthschaften und Requiriten hinlänglich Gewandt bekannt ist, oder auf Abverlangen über seine Vermögens-Umstände und die Fähigkeit, eine Lieferung zu übernehmen, sich glaubwürdig auszuweisen vermag.

2ten. Ein jeder, welcher nach diesem i. S. zur Preis-Lizitation zugelassen wird, hat vor der Lizitation das von fünfzig Gulden abwärts vorgeschrieben werdendeadium oder Neugeb bey dem hiesigen Platz-Commando zu erlegen.

3ten. Dem Mindestbietenden wird als anerkannten Contrahenten der vorgeschriebene Cautions-Betrag beim Abschluß des Lizitations-Protocolls zur sofortigen Berichtigung und Einschaltung in dem Contracte bestimmt werden.

4ten. Ist der Contract für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Lizitations-Protocolls, für das Aerarium aber von dem Tage der erfolgten Ratification verbindlich; nach erfolgter Ratification ist kein Theil mehr abzutreten berechtigt.

Im Falle, als der Bestbieter den seiner Zeit auf klaffenmäßigen Stempel auszustellenden Contract zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das ratificirte Lizitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contracts und das höchste Aerarium hat die Wahl, den Bestbietenden entweder zur Erfüllung der ratificirten Lizitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu bieten, und von ihm die Differenz des neuen Bestoths zu dem seinigen zu erheben, wo dann das Erlangteadium nach der Wahl des höchsten Aerariums entweder im Erfüllungs-Falle des Contracts auf Abschlag der vertragmäßigen Caution, oder in neuerlichen Feilbietungsfalle auf Abschlag der zu erlegenden Differenz zurückbehalten, in dem Falle aber, als der neue Bestoth keines Erlages bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

Da diese Lizitationen nicht in einem Tage vorschristmäßig beendigt werden können, so wird bestimmt, daß am

28ten

die Schlosser,
Tischler und
Zimmermanns,

am 29ten

für die Schmiede,
Hafner,
Glaser,
Spengler und
Anstreicher, dann endlich am

30ten

hierfür die Binder- und
Steinmeg-Arbeiter,
Kalk,
Sand und

Ziegel-Lieferung vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Handwerkerleute und Lieferanten in den Ertrags berührten Stunden in der hiesig k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley in der Herrn Gasse No. 214 in dem Lepusitzischen Hause im 2ten Stock zu erscheinen anmit eingeladen werden.

Verkaufsanzeige. (2)

Ein gutes, neues, überspieltes Wiener Fortepiano mit 6 Octaven, türkischer Musik, und mehreren Tonveränderungen versehen, eine gute Stauforische Guitare, eine Clavier-Guitare und Singhule, nebst verschiedenen Musikalien und Singstimmen sind im Fagerischen Hause nächst der Schusterbrücke im ersten Stocke No 234 aus freyer Hand um billige Preise zu verkaufen.